

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 106 - 107

a) Damit der Anspruch aus dem Art. 95. der Wechselordnung statthaft sei, ist es nothwendig, daß das angebliche Bevollmächtigungsverhältniß aus der Unterzeichnung der Wechselerklärung selbst ersichtlich sei, mithin, daß auch der Name des vorgeblichen Mandatars in entsprechendem Zusammenhange mit jenem des angeblichen Mandanten auf dem Wechsel erscheine. b) Es ist unstatthaft, aus dem Wechsel Jemanden in Anspruch zu nehmen, dessen Name auf der Wechselurkunde nicht erscheint

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

9.

Die Frage: ob durch die von dem Aussteller eines an eigne Ordre gezogenen Wechsels seinem ersten Indossamente beigefügte Bemerkung „ohne Gewähr“ der Aussteller nicht bloß von der Verbindlichkeit aus diesem seinem Indossamente, sondern auch von der Verhaftung aus dem an eigne Ordre gezogenen Wechsel selbst für befreit zu halten ist?

ist vom Obertribunale zu Berlin auch in den Erkenntnissen vom 17. Januar 1865, und 16. September 1865 übereinstimmend mit dem Erkenntnis vom 8. October 1863 und abweichend von den Erkenntnissen vom 13. Januar 1855 u. 12. August 1857 verneint worden. *)

10.

- a) Damit der Anspruch aus dem Artikel 95. der Wechselordnung statthaft sei, ist es nothwendig, daß das angebliche Bevollmächtigungsverhältniß aus der Unterzeichnung der Wechselerklärung selbst ersichtlich sei, mithin, daß auch der Name des vorgeblichen Mandatars in entsprechendem Zusammenhange mit jenem des angeblichen Mandanten auf dem Wechsel erscheine.
- b) Es ist unstatthaft, aus dem Wechsel Jemanden in Anspruch zu nehmen, dessen Name auf der Wechselurkunde nicht erscheint. **)

Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes vom 5. April 1865, Z. 3448. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung S. 170.)

Ferdinand Usher klagte Pauline Bollinger auf Zahlung des Wechselbetrages von 255 fl. und machte geltend, daß die Geflagte auf dem Klagewechsel den Namen ihres (mittlerweile zum Concurse gediehenen) Mannes, ohne hierzu bevollmächtigt zu sein, unterschrieben habe, demnach nach Art. 95. der Wechselordnung selbst wechselrechtlich hafte. Die Geflagte ercepirtete, indem sie dem Mangel der Bevollmächtigung widersprach, daß sie selbst in dem unzugegebenen, aber gesetzten Falle der Nichtbevollmächtigung Seitens ihres Mannes wechselrechtlich nicht hafte, da Art. 95. der Wechselordnung nur den Fall normirt, wenn Jemand seinen Namen als Mandatar eines

*) Vgl. auch Hamburger Gerichtszeitung von 1864. S. 257. u. 342.

**) Hiermit steht die Entscheidung desselben Oberlandesgerichtes vom 30. Mai 1865, Z. 9052. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung S. 234.) nicht im Widerspruche, indem sie die wechselrechtliche Execution gegen den Bürgen gestattet, welcher zwar nicht den Wechsel gefertigt, sich jedoch in dem über die Klage aus diesem abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche als Bürge der wechselrechtlichen Execution unterworfen hatte, der Grund der wechselrechtlichen Execution also nicht in der Wechselurkunde, sondern in dem gerichtlichen Vergleiche gefunden wurde.

Anderen auf den Wechsel geschrieben hat, demgemäß auch hier der Grundsatz des Art. 81. der Wechselordnung in Kraft stehe, daß nur derjenige wechselrechtlich verpflichtet sei, der seinen Namen auf den Wechsel geschrieben hat. Replicando bemerkte der Kläger unter Anderem, es sei in der Praxis allgemein anerkannt, daß der Bevollmächtigte auch befugt sei, den bloßen Namen eines Anderen zu unterschreiben, und daß dieser dadurch verpflichtet werden könne, von einem Vollmachtsträger, der von diesem Befugniß Gebrauch macht, sage man sonach mit vollem Rechte, daß er als Bevollmächtigter unterzeichne, wie sich der Art. 95. der Wechselordnung ausdrückt, und habe sich der Unterzeichner diese Vollmacht bloß angemast, so müsse die Bestimmung des Art. 95. der Wechselordnung Anwendung finden; der Art. 81. der Wechselordnung bezeichne nur die Regel, von der Art. 95. eine Ausnahme statuiren.

Das Handelsgericht in Wien entschied hierüber, daß das gestellte Begehren nicht stattfinde, vielmehr sei Kläger schuldig, der Beklagten die Gerichtskosten zu ersetzen. Die Gründe lauten: Kläger leitet die wechselfähige Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Wechselsumme daher, daß sie den Namen ihres Mannes als Acceptanten auf den Klagewechsel schrieb, ohne eine Vollmacht ihres Mannes dazu zu haben. Allein diese Auslegung des Art. 95. der Wechselordnung steht eben so sehr mit seinem Wortlaute im Widerspruche, als mit dem Grundsatz, welchen die Wechselordnung hinsichtlich der Personen aufstellt, die wechselrechtlich zu haften haben. Mit seinem Wortlaute darum, weil aus den Worten „wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet,“ — deutlich hervorgeht, daß das angebliche Bevollmächtigungsverhältniß aus der Unterzeichnung selbst ersichtlich sei, mithin, daß jedenfalls auch der Name des vorgeblichen Mandatars im entsprechenden Zusammenhange mit jenem des angeblichen Mandanten auf dem Wechsel erscheinen muß. Mit obbezeichnetem Grundsatz aber deshalb, weil nach diesem im Art. 81. der Wechselordnung aufgestellten Grundsatz ausnahmslos Niemanden eine wechselfähige Verpflichtung treffen kann, dessen Name auf dem Wechsel nicht erscheint. Unter diesen Umständen mußte das Klagebegehren als gesetzwidrig abgewiesen und Kläger überdies in den Ersatz der gegnerischen Kosten verurtheilt werden.

Auf Appellation des Klägers bestätigte das Wiener Oberlandesgericht das Urtheil erster Instanz dem vollen Inhalte nach.

Bg.